

Insertionsgebühren für die 4gespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum 10 R. - Pfg. Briefe werden portofrei erbeten. Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jeberzeit dankbar angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von S. Doepgen in St. Vith.

# Kreisblatt

für den Kreis Malmedy.

St. Vith, Samstag den 9. September

1882.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmedy“ erscheint wöchentlich zweimal und wird Mittwoch und Samstag ausgegeben. Bestellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal in St. Vith oder in der Expedition abgeholt 1 Mark; durch die Post bezogen 1 Mark 25 Pfennig einschließlich der Bestellgebühren.

Nr. 72.

## Ämliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung,

wegen Anreicherung der Zinscheine Reihe IX zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihen vom Jahre 1850 und 1852.

Die Zinscheine Reihe IX Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1882 bis 30. September 1886 achst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X werden vom 11. f. Mits. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Dammstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abhebung der Reihe berechtigenden Talons mit einem für jede Anleihe abgeforderten Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünsch er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Klassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. August 1882.

Pauperverwaltung der Staatsschulden.  
Perring. Michellly.

### Unsere Schutz Zollpolitik.

Die „ethische Probe“ mit dem Zolltarif von 1879, welche die Parteien der wirtschaftlichen Opposition ihrer Zeit zusagten, scheint unsern Manchesterleuten bereits gegenwärtig zu lang zu währen. Offenbar in der Verborgung, es könnten die während der „Probezeit“ gemachten und von einer beständig zunehmenden Anzahl von Handelskammern als unerwartet günstig bezeichneten Erfahrungen auf weitere Kreise einen gewinnenden Einfluß üben und manchen freihändlerischen Saulus zum Paulus machen, — verkündigen gewisse Freihandelsorgane, die (in Wahrheit erst vor Kurzem eingeleitete) Ära der Schutz Zollpolitik sei bereits vorüber, die große Masse der Producenten und Consumenten fühle sich in ihren Erwartungen getäuscht, und der Tarif von 1878 werde eigentlich nur noch auf „zwei Augen“, d. h. er werde lediglich durch den Willen des Reichskanzlers aufrecht erhalten.

Und woher stammt die Kunde von dieser plötzlichen

und überraschenden Wendung? Ist sie etwa das Ergebnis von Studien über die kürzlich veröffentlichte Uebersicht der deutschen Aus- und Einfuhr für das Jahr 1881? Nein — denn diese Uebersicht ergibt eine so erfreuliche Zunahme der Ausfuhr, daß man im gegenwärtigen Lager alle mögliche Mühe aufwenden muß, um den Leuten einzureden, die einmal nicht wegzulenkende günstige Wendung sei nicht wegen, sondern trotz des neuen Tarifs erfolgt.

Oder klagen die Handelskammern etwa? Nein, die Zahl der Handelskammer-Berichte, welche die Ergebnisse der Reform von 1879 rühmen, hat sich gerade in letzter Zeit sehr erheblich vermehrt, und was die Berichte aus den Industrie-Bezirken anlangt, so constatiren dieselben einen Aufschwung, der in manchen Zweigen (z. B. der Eisen- und Seidenindustrie) alle Erwartungen übertrifft. — Außerdem aber steht fest, daß die meisten im Laufe des letzten Jahres eingetretenen Lohneränderungen zu Gunsten der Arbeiter stattgefunden, d. h. zu Lohnerhöhungen geführt haben, während die Preise für Lebensmittel die früheren geblieben sind, — eine That- sache, die freilich Niemandem überraschend gekommen ist, der über die niedrigen Zollsätze für Korn, Vieh und Fleisch nicht nachzudenken befähigt gewesen ist.

Der ganze Värm stammt daher, daß die Leute von ihrer Zufriedenheit sehr viel weniger zu reden pflegen als von ihren Schmerzen und daß diese Erfahrung sich auch bei unsern Gewerbetreibenden wiederholt hat. Seit die Geschäfte besser gehen und die Zeiten unfreiwilliger Maße für die deutschen Industriellen vorüber sind, hören die Herren auf, ihre Interessen mit dem früheren Eifer öffentlich zur Geltung zu bringen. Das ist u. A. auch den Organen der Schutz Zollpartei fühlbar geworden, und eines derselben hat an dieser für seine Verbreitung unliebsamen Wahrnehmung zu einem Alarmruf Veranlassung genommen und vor falscher Sicherheit gewarnt.

## Rückblicke auf die letzte Legislaturperiode des Landtages.

### Die kirchenpolitische Gesetzgebung.

II.

Die Vorlage, welche die Regierung dem Abgeordnetenhanse am 20. Mai 1880 behufs Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze machte, hatte den alleinigen Zweck, die katholischen Mitbürger aus ihren thatsächlichen Nothständen, wie sie sich als Folge jener Gesetze ergeben hatten, insoweit zu befreien, als es mit den Rechten und Pflichten des Staates vereinbar war. Hierbei waren besonders drei Gesichtspunkte in's Auge gefaßt: die Möglichkeit der Wiederherstellung einer geordneten Diöcesanverwaltung, die Abhilfe des eingetretenen Priester- mangels und die Möglichkeit, die auf dem Gebiete der kirchenpolitischen Gesetzgebung täglich sich vollziehenden Collisionen und Conflicte in einer schonenden, den beiderseitigen Interessen entsprechenden Weise möglichst zu mildern und zu beseitigen. Die hierfür in Vorschlag gebrachten Mittel bezogen sich theils auf eine den Anschauungen und Bedürfnissen der katholischen Kirche entgegenkommende definitive Abänderung einzelner Bestimmungen, theils bestanden sie in der Verleihung außerordentlicher Vollmachten an die Regierung zur Nichtanwendung oder Außerkräftsetzung einzelner Vorschriften, bezw. zur Anwendung einzelner, im Interesse des Friedens für geeignet gehaltenen Erleichterungen.

Die Vorlage wurde zunächst wegen ihrer formalen Abweichung von dem Staatsministerialbeschlusse vom 17. März 1880 bekämpft, welcher eine Milderung der von der Kirche als Härten empfundenen Bestimmungen nur für den Fall in Aussicht gestellt hatte, daß die Geistlichkeit die gesetzlich vorgeschriebene Anzeigepflicht erfülle. Die damals veröffentlichten Schriftstücke, welche zwischen der preussischen Regierung und dem Cardinalstaatssecretair ausgetauscht waren, bewiesen, daß die Bedingung nicht erfüllt worden und auch nicht erfüllt werden würde, sie bewiesen aber auch, daß die Regierung diese Sachlage bei ihrer Vorlage vollständig berücksichtigt hatte. Sie wollte, in gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen

der katholischen Mitbürger, sich ein Mittel verschaffen, ein Entgegenkommen, welches bis dahin verweigert wurde, herbeizuführen. Durch die außerordentlichen Vollmachten, in deren Besitz sie sich setzen wollte, sollte in keiner Weise den Rechten des Staates etwas vergeben, sondern nur die Möglichkeit zu einer weiteren Annäherung gegeben werden. Die Regierung hatte somit ihren politischen Standpunkt nicht geändert, sondern nur ihre Taktik.

Auch das Nichtverständnis der Curie mit dem System der außerordentlichen Vollmachten, welches nur die friedliche und verständliche Handhabung der Waigesetze ermöglichen sollte, wurde als Einwand gegen die Nützlichkeit der Vorlage erhoben. Aber die Regierung wollte mit derselben eben nur Rücksicht nehmen auf die Bedürfnisse der katholischen Unterthanen, nicht auf fremde Entschliessungen; sie glaubte das Interesse der katholischen Unterthanen nicht von dem Gelingen eines Tauschhandels von Concessionen und Gegenconcessionen abhängig zu machen und hielt dafür, daß die preussischen Gesetzgebenden Factoren auf dem ihnen ausschließlich und eigenthümlich gehörenden Gebiete berechtigt wie verpflichtet wären, selbstständig einen entscheidenden Schritt zu thun, ohne Rücksicht auf vorhandene oder nicht vorhandene Abmachungen.

Was nun aber die außergewöhnliche Form der Vorlage, wenigstens eines Theils derselben, nämlich die discretionären Vollmachten, anbelangt, so lag es auf der Hand, daß der Staat in den damaligen Verhältnissen nicht die Waffen aus der Hand geben oder zerbrechen konnte, welche er sich zur Wahrung seiner Interessen und Rechte geschmiebelt hatte, und daß es sich vorläufig nur um eine mildere Praxis in Anwendung der Gesetze handeln konnte, zu der eben die Regierungsgewalt besondere Vollmachten bedurfte. Dieselben wurden besonders lebhaft von der katholischen Partei bekämpft, die überdies in den bisherigen Verhandlungen zwischen der Regierung und der Curie ein Zeichen großer Nachgiebigkeit seitens der letzteren zu erkennen glaubte, während sie in der Stellung der Regierung gegen früher nichts geändert sah. Gleichwohl erklärten die Vertreter des Centrums, daß sie in der ersten Lesung noch keineswegs ihr definitives Votum, ihre definitive Stellung zu der Vorlage angeben könnten. Von konservativer Seite wurden die mit der Vorlage verfolgten Zwecke sowie die vorgeschlagenen Mittel begrüßt und gebilligt, desgleichen von freikonservativer Seite, während die Haltung der Nationalliberalen noch unbestimmt blieb, wenngleich ihr Vertreter in der Generaldebatte die Zwecke der Vorlage vollständig billigte. Die Fortschrittspartei verhielt sich jedoch gegen die Vorlage ablehnend, da sie in derselben „ein fremdartiges, unserem ganzen konstitutionellen Leben feindseliges Gesetz“ erblickte.

Die Verhandlungen in der Kommission, welche zur Vorberathung des Entwurfs eingesetzt war, zeigten, daß die ultramontane und nationalliberale Partei noch immer keine bestimmte Stellung zu demselben gefunden und eingenommen hatten. Selbst in der zweiten Verathung im Plenum ließ sich noch nicht erkennen, ob und wie die Vorlage zu Stande kommen würde. Erst bei der dritten Verathung ergab sich, daß die Nationalliberalen gewillt waren, für das Prinzip der discretionären Vollmachten unter Beschränkung auf eine gewisse Zeitdauer (31. Dezember 1881) und unter Beseitigung namentlich des Bischofsparagrafen zu stimmen, nachdem die katholische Partei sich nicht hatte entschließen können, ihrerseits für jene Vollmachten mit Einschluß des Bischofsparagrafen zu stimmen und auf weitergehende Ansprüche (wie bezüglich der Freigebung des Messeseiens und Sacramentspendens) zu verzichten.

Die Vorlage, wie sie schließlich zwischen Conservativen, Freikonservativen und dem größten Theil der Nationalliberalen vereinbart und am 28. Juni mit 206 gegen 202 Stimmen angenommen wurde, wies freilich auch noch in anderen Punkten Lücken, so z. B. bezüglich der Dispensation für die Vorbildung von Geistlichen (die unvorhergesehener Weise nur mit 1 Stimme Majorität abgelehnt wurde) auf. Aber sie enthielt an dauernden Bestimmungen wesentliche Erleichterungen

merhin ist es aber, so lange dem Wissen, sondern nur von den Thieren, gerathen, qu. kranker Thiere, wenn schlichen Genuß verwirrtet zu kochen. Per z.

**Weldconvz.**

Köln, 4. September.	16 23
20. Franken-Stücke	16 83
20. Helmsdor	16 83
5. Franken-Stücke	4 04
10. Sterling	20 37
10. Sterling	16 65

**en in Bütgenbach.**

erath 5 Uhr 15 Min. früh,	
erath 6 " 15 " Morgens,	
erath 8 " 15 " Nachm.,	
erath 6 " 15 " früh,	

## ein Arbeitsamkeit.

Statuts für den Verein ist in St. Vith vorzunehmen. diese Neuwahl zu veranlassen hierzu den Termin auf **Morgens 11 Uhr,** in St. Vith, des revidirten Statuts ergebnist einzuladen.

Kreis-Kommission, in Wersch.

portofrei nach allen Theilen, Oesterreich-Ungarn, Einsendung oder entgegennahme

Alpen-Käse, hochfein, in Dosen 1-5 per Kilo 1 Mark 60 Rf.

Alpen-Käse, hochfein, in Dosen 1-5 per Kilo 1 Mark 60 Rf.

Alpen-Käse, hochfein, in Dosen 1-5 per Kilo 1 Mark 60 Rf.

Alpen-Käse, hochfein, in Dosen 1-5 per Kilo 1 Mark 60 Rf.

Alpen-Käse, hochfein, in Dosen 1-5 per Kilo 1 Mark 60 Rf.

Alpen-Käse, hochfein, in Dosen 1-5 per Kilo 1 Mark 60 Rf.

Alpen-Käse, hochfein, in Dosen 1-5 per Kilo 1 Mark 60 Rf.

Alpen-Käse, hochfein, in Dosen 1-5 per Kilo 1 Mark 60 Rf.

Alpen-Käse, hochfein, in Dosen 1-5 per Kilo 1 Mark 60 Rf.

Alpen-Käse, hochfein, in Dosen 1-5 per Kilo 1 Mark 60 Rf.

Alpen-Käse, hochfein, in Dosen 1-5 per Kilo 1 Mark 60 Rf.

Alpen-Käse, hochfein, in Dosen 1-5 per Kilo 1 Mark 60 Rf.

Alpen-Käse, hochfein, in Dosen 1-5 per Kilo 1 Mark 60 Rf.

Alpen-Käse, hochfein, in Dosen 1-5 per Kilo 1 Mark 60 Rf.

Alpen-Käse, hochfein, in Dosen 1-5 per Kilo 1 Mark 60 Rf.

Alpen-Käse, hochfein, in Dosen 1-5 per Kilo 1 Mark 60 Rf.

(Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung eines kirchlichen Amtes statt Amtsentlassung, Zulassung gesetzmäßig angestellter Geistlicher zur Hilfeleistung in erledigten Pfarren, Zulassung gesetzmäßig angestellter Geistlicher zur Hilfeleistung in erledigten Pfarren, Zulassung neuer Niederlassungen von Genossenschaften, die sich der Krankenpflege widmen) und an vorübergehenden Bestimmungen folgende: Entbindung der Bisthumsverweser vom Staate, Einleitung und Aufhebung commissarischer Vermögensverwaltung durch das Staatsministerium, Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen; diese so vereinbarte Vorlage wurde auch vom Herrenhause genehmigt. Nationalliberalerlei wurde das am 14. Juli 1880 publicirte Kirchengesetz „als ein Entgegenkommen gegenüber begründeten Klagen unserer katholischen Mitbürger“ betrachtet; es wurde von derselben Seite ausdrücklich betont, daß dadurch „theilweise Schäden beseitigt werden, deren Vorhandensein wir sämmtlich beklagen“.

### III.

Die Hoffnungen, welche von den Urhebern und Anhängern des Gesetzes gehegt wurden, gingen nach mehr wie einer Richtung hin vollauf in Erfüllung. Das Gesetz, dem von den fortschrittlichen wie ultramontanen Gegnern die übelsten Wirkungen nachgesagt waren, ermöglichte vor Allem, wie es auch sein Zweck war, die Wiederherstellung einer geordneten Diöcesan-Verwaltung. Im Jahr 1880 waren, als die Vorlage berathen wurde, von 12 katholischen Bisthümern 3 besetzt. Mit Ablauf der Gesetzeskraft des Gesetzes am 31. Dezember 1881 waren 8 Bisthümer besetzt, davon zwei definitiv, drei provisorisch, und diese drei (Danzabück, Paderborn und Breslau) sind seitdem auch definitiv besetzt worden. Freilich hatte das Gesetz keine unmittelbare Einwirkung auf die definitive Besetzung der Bischofsstühle, aber sein Vorhandensein brachte schließlich dasjenige Entgegenkommen der Curie wenigstens in persönlichen Fragen hervor, welches bisher vermißt war und von dem Gesetze erhofft wurde. Ohne jenes Gesetz würde es nicht möglich gewesen sein, auch diese außerhalb desselben liegenden Erfolge zu erreichen: dasselbe hatte tatsächlich einen Weg zur Annäherung und Verständigung gebildet. Ferner waren direct auf Grund der kirchenpolitischen Novelle in fünf Diöcesen die Staatsleistungen wieder aufgenommen worden.

Besonders aber haben sich die Folgen des Gesetzes für die Seelsorge, welche bei Berücksichtigung der Beschwerden der katholischen Mitbürger in erster Linie in Betracht kamen, als sehr günstig erwiesen. Von 4604 katholischen Pfarren waren im Sommer 1880 1103 nicht ordnungsmäßig besetzt. Durch die Dazwischenkunft der kirchenpolitischen Novelle vom 14. Juli 1880 konnte, wie im Februar 1881 constatirt wurde, die Seelsorge in 508 Pfarren durch rechtmäßig angestellte Seelsorger und in 445 Pfarren durch wirkliche Pfarrgeistliche ausgeübt werden. Im Ganzen empfingen 1 900 000 Katholiken in 953 Pfarren wieder eine regelmäßige Seelsorge. Heute sind von 4613 Pfarren nur noch 133 als ganz verwirrt zu erachten.

Ferner sind auf Grund der Novelle von den krankenspflegenden Orden sieben neue Niederlassungen gegründet worden. In 29 Fällen sind Behörden in der Lage gewesen, Genossenschaften die Ausdehnung ihrer Thätigkeit auf die Pflege und Unterweisung von Kindern in noch nicht schulpflichtigem Alter zu gestatten. An vierzehn Genossenschaften ist bereits die Ermächtigung erteilt worden, neue Mitglieder aufzunehmen, so daß (bis zum Februar d. J.) im Ganzen schon 700 Mitglieder neu aufgenommen waren.

Die Lage der katholischen Kirche hatte sich also auf Grund der Novelle wesentlich verbessert. Ebenso hatten sich auch allmählich auf Grund dieser Wendung freundlichere und wohlwollendere Verhältnisse mit der Geistlichkeit angebahnt, und vor Allem waren freundlichere Beziehungen zur Curie allmählich eingetreten, so daß der Staat sich in der Lage sah, wieder an die Herstellung einer regelmäßigen Vertretung beim päpstlichen Stuhle zu denken, um eine direkte Verhandlung über Personal- und andere Fragen, welche im Interesse der katholischen Bevölkerung liegen, wieder möglich zu machen. Das Abgeordnetenhaus genehmigte demgemäß auch den Posten eines preussischen Gesandten beim päpstlichen Stuhle am 7. März; gegen denselben stimmten die liberalen Fraktionen. Von Seiten der Katholiken wurde der Staatsregierung für den gemachten Vorschlag und die darin bekundete friedliche Gesinnung Dank und Anerkennung ausgedrückt.

### IV.

Wie erwähnt, hatte das Zulagegesetz vom Jahre 1880 mit Ausnahme dreier Bestimmungen nur bis zum 31. Dezember 1881 Gültigkeit.

Es entstand nun nach all den Erfahrungen, die man mit dem Gesetz gemacht hatte, die Frage, in welcher Weise nun für eine weitere friedliche und Nutzen bringende Entwicklung der kirchenpolitischen Verhältnisse gesorgt werden solle. Zu übersehen war dabei nicht, daß in allen sachlichen Fragen es noch nicht gelungen war, die Curie von dem Aufgeben ihres grundsätzlichen Standpunktes gegenüber den „Zulagegesetz“ zu bewegen. Aber die Regierung glaubte nach wie vor an ihrem Standpunkt festhalten zu sollen, daß die Unebenheiten und Ungleichheiten auf kirchenpolitischem Gebiete nicht im Wege der Vereinbarung mit Rom zu beseitigen sind und daß dieser Weg nicht zu betreten ist, so sehr auch Parteien, die sonst anderer Ansicht waren, diesen Weg empfahlen.

Alles dies konnte zu keinen anderen Entschlüssen führen als zur Erneuerung des Versuchs, der sich schon bewährt hatte, nämlich abermals zu einer Vorlage, welche den Grundzug der discretionären Gewalten in Anwendung brachte. Die Vorlage war theils eine Wiederholung der mit dem 31. Dezember 1881 außer Kraft getretenen Bestimmungen, theils eine Wiederaufnahme der im Juni 1880 abgelehnten Bestimmungen (über die Dispensation bezüglich der Vorbildung der Geistlichen und über die Rückberufung der Bischöfe), theils ein Versuch zur Neuordnung des Einspruchsrechts und enthielt auch eine Dispensationsbefugniß von der Anzeigepflicht.

Die Verathung dieser Vorlage sah die Parteien ursprünglich in derselben Stellung wie im Sommer 1880. Sowohl die Nationalliberalen wie Ultramontanen ließen es zunächst offen, welche Stellung sie schließlich dem Gesetz gegenüber einnehmen würden, und stellten ihre Bedingungen. Nationalliberalerlei wurde vornehmlich der Verzicht auf den Bischofsparagrafen, ultramontanerlei vornehmlich der Verzicht auf das Prinzip der discretionären Vollmachten gefordert. Von fortschrittlicher Seite wurde, nachdem man schon im Reichstage durch Zustimmung zu dem Antrage Windthorst, betreffend die Aufhebung des Gesetzes wegen unbefugter Ausübung der Kirchenämter, die Neigung zu erkennen gegeben, sich die Bundesgenossenschaft des Centrums zu erwerben, denselben in freilich ziemlich ungeschickter, weil kirchenfeindlicher Weise Hilfe angeboten, indem man unter dem Schlagwort „Trennung von Kirche und Staat“ den Geistlichen und der Kirche volle Freiheit gewähren und somit dem Standpunkt des Centrums möglichst nahe kommen wollte. Aber dieses Anerbieten fand eben wegen der kirchenfeindlichen Richtung seiner Urheber nicht den gewünschten Anklang, so daß die Fortschrittspartei sich bald wieder aus „constitutioneller“ Ueberzeugung in die reine Negative zurückzog.

Aber — gewiß eine Folge des Zulagegesetzes und der besseren allgemeineren Beziehungen zwischen Kirche und Staat — die Centrumpartei ließ allmählich ihren Widerspruch gegen das Prinzip der discretionären Vollmachten fallen und nahm unter Einwirkung der Conservativen nicht nur die aus der früheren Vorlage wiederholten, damals von ihr abgelehnten Bestimmungen (mit Zeitbeschränkung bis zum 1. April 1884), sowie die Dispensation bezüglich der Vorbildung der Geistlichen an, sondern wußte auch die Aufhebung des Culturexamens wie die Einrichtung der sog. „Staatspfarrer“ durchzusetzen, indem es zugleich selbstverständlich die facultative Wiedereinsetzung abgesetzter Bischöfe annahm. Die anderen auf das Einspruchsrecht und die Anzeigepflicht bezüglichen Bestimmungen mußten dagegen der Centrumpartei geopfert werden. Das Gesetz wurde schließlich in der entscheidenden Abstimmung mit 228 gegen 130 Stimmen am 31. März angenommen; die Minorität setzte sich aus allen Liberalen und einem Theil der Freiconservativen zusammen.

Der Ansehung der Verathungen dieses Gesetzes, welches am 31. Mai 1882 publicirt wurde, hat der liberalen Partei die bequeme Handhabe zu dem Vorwurf der „Reaction“ und zu der Behauptung von dem Vorhandensein einer „clerikal-conservativen Coalition“ gegeben.

Weder das Eine noch das Andere ist der Fall. Die Nationalliberalen waren lange Zeit bereit, was sie auch in der Commission bewiesen haben, das Gesetz im Verein mit den Conservativen zu Stande zu bringen, und haben hiermit namentlich auch ihre Zustimmung zu dem Prinzip der Vorlage bewiesen, wenn sie auch gegen diesen oder jenen Paragrafen Einwendungen hatten, wie solche ja auch vom Centrum erhoben und durchgesetzt wurden. In Wahrheit hat nur die Taktik der Parteien und das Interesse der einen Partei, die Rivalin zu verdrängen, zu der angegebenen Majorität geführt. Die Nationalliberalen haben kein Recht, in dem Gesetz eine „Reaction“ zu erblicken, nachdem sie das auf den-

selben Grundlagen beruhende Gesetz vom Jahre 1880 angenommen haben und auch bereit waren, dem neuen Gesetz, wenn auch in einigen Punkten abgeändert, ihre Zustimmung zu ertheilen.

Von Bedeutung bleibt aber jedenfalls, daß das Centrum hier zum ersten Mal sich positiv an der kirchenpolitischen Gesetzgebung beteiligt und das lebhaft von ihm früher bekämpfte Prinzip der discretionären Vollmachten angenommen hat. Conservative und Centrum haben hiermit, ohne „coalirt“ zu sein, den kirchlichen Interessen der Katholiken einen Dienst erwiesen und vielleicht auch die Möglichkeit einer weiteren friedlichen Entwicklung und Verständigung mit der kirchlichen Gewalt geschaffen.

## Bemerkungen zu den Ortsnamen des Kreises Malmedy.

### II.

6) Der wallonische Ort **Gueuzaine** (Bürgermeisterei Weismes) wird von der nahe wohnenden deutschen Bevölkerung „zu (d. i. zur) Heiden“ genannt, während das 1,5 km westlich davon gelegene **Bruyères** (wall. o zè Breir) „uffer (d. i. außer) Heiden“ heißt. Zuörderst werden wir mit der Bedeutung des Wortes Gueuzaine — Bruyères, Heide, mittelalt. brocaria, bedarf der Erklärung nicht — was bekannt machen müssen, um die anscheinend willkürlichen deutschen Benennungen richtig verstehen und aus diesen wieder Licht für die französischen Namen gewinnen zu können. Die richtigere und im vorigen Jahrhundert fast noch ausschließlich gebräuchliche Form für Gueuzaine ist Guesaine (auch Guesen), die auf ein ursprüngliches Jusaine<sup>1)</sup> zurückweist. Was aber Jusaine (mittelalt. Jusana) bedeutet, ist bei Grandgagnage Voc. S. 142 s. v. Jusana villa Raulcourt auseinandergesetzt: jusana (Adjekt.) kommt her von dem mittelalt. jusum = deorsum und heißt basse, inférieure. Unter Jusaine scl. Bruyères haben wir also die „untere Heide“ zu verstehen: von diesem vollständigen Namen ist wallonischerseits nur das Eigenschaftswort, jetzt in der Form Gueuzaine, festgehalten worden, während deutscherseits das Hauptwort Heide (mit dem Vornome zur) für genügend erachtet wurde zur Bezeichnung der im Laufe des Mittelalters auf der jusana brocaria entstandenen Dorfschaft; somit ergänzen sich die deutsche und romanische Benennung in schöner Weise. Ähnlich verhält es sich mit Bruyères und „außer Heiden“. Die deutsche Bezeichnung stimmt zu den bekannten Ortsnamen Aufersthl, Auferregg, Auferhoden, Outrebois, Outrewarche, Outremeuse u. s. w. und läßt vermuten, daß das jetzt einfach als Bruyères der Wallonen bekannte Dorf in der Bürgermeisterei Weismes ursprünglich Outrebruyères geheißen habe.

7) In der Bürgermeisterei Manderfeld existirt ein Weiler **Uffit**, dessen Name unzweifelhaft auf das ahd. awist (ovile, Schafstall) zurückzuführen ist. Derselben Ursprunges sind nach Förstemann, Alt. Namenbuch, II<sup>2</sup> S. 174 die Namen Desten in Tirol und Aungit bei Zürich; vgl. auch Buch in den Vierteljahrsheften für Württembergische Geschichte u. Alterthumskunde I, S. 182 und Gatschet, Ortsnomen. Forschungen, S. 12. Da ahd. awist, mhd. ouwist, ouste, dann auste und anguste, von ahd. awi (lat. ovis, Schaf) abgeleitet ist, so glaube ich darauf aufmerksam machen zu dürfen, daß fast überall in der Eifel das Muttereschaf Au oder Aifem, heißt und das Mutterlamm Aulamm oder Ailamm: vgl. Schmitz, Eifer Idiotikon s. v. Ai.

8) Der ganz unzertrennlich mit der Geschichte wenigstens des wallonischen Theiles des Kr. Malmedy verknüpfte Ort **Stavelot** oder Stablo (wall. Stavelu oder Stavleu, platt. Stävel)<sup>2)</sup> heißt a. 651 Stabelaco, 693 Stabulacho, Stabelasco, sonst auch in Urkunden Stabulacus<sup>3)</sup> (aus Stabulagus, Stabulacus, durch

<sup>1)</sup> Im amtlichen Ortschaftsverzeichniß vom J. 1876 findet sich die nicht ganz korrekte Angabe, Bruyères heiße auch „zu Heiden“; es würde also denselben Sclunbarnamen wie Gueuzaine führen, was offenbar zu Mißverständnissen Veranlassung geben müßte.

<sup>2)</sup> Einen Lokalnamen Jusaine finde ich auch auf der Hermann'schen Spezialkarte Nr. 157 nordöstl. von Philippville. Ein Ort Juzenne-court (d. i. Jusana-curtis) liegt im Dep. Haute-Marne.

<sup>3)</sup> Vgl. „bisz ain die drey brucken under Stavell“ in einem Amelers Weisthum von 1472 (vgl. Harbt, Luxemb. Weisth. S. 18): d. i. Trois Ponts unter Stavelot. Stavel, lat. Stabulum (verkirzt aus Stabulacum), liegt auch dem in allen latein. Urkunden sich findenden Adj. Stabulensis (verkirzt aus Stabulacensis) zu Grunde.

<sup>4)</sup> In der Grammatica Celtica von Zeuss-Ebel S. 32 wird das au von Stabulacus fälschlich als Diphthong aufgeführt.

Stion des Gutturals zu der zahlreichen Kl auf —acum. Da Ableitungen aus Persi sibe —acum ein m bezeichnet, so bedeutet nämlich die ursprünglichen) so viel als p Namens Stabulus. sich auch wirklich in testis: vgl. Deber Natürliche ist der Stabulacum ausgegangen leicht ins 3. Jahrh. Etymologie des Gallischer Kette war, entsprechend dem and Personennamen verwa führt im Lateinischen findet sich außer unse Personenn Cingius Nr. 269.

Wir haben sonach den Ausföhrungen zu des Orten. Stavelot des 3. Jahrh. ein G der Amblève ansiedel im Laufe der Zeit den Namen Stabulac huli); dieser Ort war zwar verwüstet, nach von verzeulelten Famil bar zur Zeit des hl. (Nahrb.) noch, der ih Klosters zu größeren Stabulacum stammt benachbarten Malmun von Remasius her, wie dieser und Keltisch

9) Fast in jeder Straßennamen **Vinave** und Petit Vinave, Rüttig Vinave d'He; es auch einen Wäler Mémoire historique Ueber die Bedeutung aus dem Dictionnaire daß damit chemin bo le plus grand et le bezeichnet werde. Mit die Bedeutung „Nach vinave als Appellativ liegt, wenn von der (Die Martini-Kirches a mont, Baugnez und B die Rede ist. Genüger nach nur aus der urp der Etymologie des W weißt uns auf das Uebergang des o von nicht ohne Beispiel: bei S. 57 wird ein franz. S

<sup>1)</sup> Stabuletum findet in Deceptiones S. 85, 86 und auch die Namen Tur Merzig) Urtiacum (i. Uer Ortsnamen auf -etum hin landen nicht selten in der tum vorkommen.

<sup>2)</sup> Vgl. Fric, die grie Stabulo- ist identisch mit gallischen stets als b ersche

**Versäumnis**  
sowie  
**Regeln u. Wörter**  
für die  
**deutsche Recht**  
zum  
**Gebrauch in den preu**  
sind zu haben  
**J. Doepgen in**  
**S. C. Bodet, S**  
Neubrück Nr. 88 und  
**Champagner- u**  
**Foggen, Forschi**

der Gesetz vom Jahre 1880  
bereitet waren, dem neuen  
in Punkten abgeändert, ihre  
aber jedenfalls, daß das  
al sich positiv an der Erchen  
heiligt und das lebhaft von  
zip der diectionären (St.  
Conservative und Centrum  
et" zu sein, den kräftlichen  
einen Dienst erwiesen und  
it einer weiteren friedlichen  
ung mit der kirchlichen Ge-

**Ortsnamen des Kreises  
Malmédy.**

Ort **Gueuzaine** (Bürger  
der nahe wohnenden deut-  
i. zur) Heiden" genannt,  
davon gelegene **Bruyères**  
(d. i. außer) Heiden" \*)  
wir mit der Bedeutung des  
ère, Heide, mittelalt. bro-  
nicht — was bekannt ma-  
inend willkürlichen deutschen  
amen gewinnen zu können.  
igen Jahrhundert fast noch  
Form für Gueuzaine ist  
die auf ein ursprüngliches  
as aber Jusaine (mittelalt.  
andagnagne Voc. S. 142  
aneinandergelegt: jusana  
dem mittelalt. jusum =  
inférieure. Unter Jusaine  
also die „untere Heide“ zu  
ändigen Namen ist walloni-  
stwort, jetzt in der Form  
den, während deutscherseits  
dem Vornorte zur) für ge-  
Bezeichnung der im Laufe  
ana brocaria entstandenen  
sich die deutsche und roma-  
er Weise. Ähnlich verhält  
außer Heiden“. Die deut-  
den bekannten Ortsnamen  
heden, Outrebois, Outre-  
w. und läßt vermuten,  
Bruyères den Wallonen be-  
meisteri Weismes ursprüng-  
habe.  
rei Manderfeld existirt ein  
unzweifelhaft auf das abd.  
rückzuführen ist. Derselben  
emann, Altd. Namenbuch,  
Nesten in Tirol und August  
in den Vierteljahrsheften  
chte u. Alterthumskunde I,  
thym. Forschungen, S. 12.  
st, ouste, dann auste und  
ovis, Schaf) abgeleitet ist,  
ksam machen zu dürfen, daß  
s Mutterchaft Au oder Ai,  
erlaum Aulamm oder Ai-  
Idiotiken s. v. Ai.  
ch mit der Geschichte wenig-  
es des Kr. Malmédy ver-  
r Stablo (wall. Ståveleu  
\*) heißt a. 651 Stabelaco,  
co, sonst auch in Urkun den  
agus, Stabulacus, durch

Stabulum des Gutturals) oder Stabuletum<sup>5)</sup> und gehört  
zu der zahlreichen Klasse der gallo-keltischen Ortsnamen  
auf -acum. Da nun alle so endigenden Ortsnamen  
Ableitungen aus Personennamen sind und die Ableitung-  
-acum ein wozu Gehören oder ein Herkommen  
bezeichnet, so bedeutet der Ortsname Stabulacum (so  
nämlich die ursprüngliche Form des Namens herzu-  
stellen) so viel als praedium oder villa eines Mannes,  
Namens Stabulus. Ein Personennam: Stabulus findet  
sich auch wirklich in einer Urkunde vom J. 804 als  
testis: vgl. Meyer Mittelalt. Urkb. I Nr. 42 S. 49.  
Naturally ist der Stabulus, von dem der Ortsn. Sta-  
bulacum ausgegangen, erheblich älter und reicht viel-  
leicht ins 3. Jahrh. zurück; auch läßt sich aus der  
Etymologie des Namens folgern, daß sein Träger ein  
wallischer Kette war, denn das Namenslement Stabulo-  
entsprechend dem auch im Griechischen zur Bildung von  
Personennamen verwandten Stakulo- (Traube<sup>6)</sup>), exi-  
stirt im Lateinischen und Deutschen nicht. Uebrigens  
findet sich außer unserem Stabulus auch noch ein gall.  
Personennam Cingius Stabulo bei Orelli, Inser. Lat.,  
Nr. 269.

Wir haben sonach, um das Ergebnis der vorstehen-  
den Ausführungen zusammenzufassen, und den Ursprung  
des Ortsn. Stavelot so zu denken, daß etwa im Laufe  
des 3. Jahrh. ein Gallier Namens Stabulos sich an  
der Amblève ansiedelte; sein Anwesen, aus dem sich  
im Laufe der Zeit ein kleiner Ort entwickelte, erhielt  
den Namen Stabulacum (d. i. villa praedium Sta-  
buli); dieser Ort wurde zur Zeit der Völkerwanderung  
wahr verwüstet, nachher aber wieder, wenn auch nur  
von vereinzelt Familien, besiedelt und bestand so offen-  
bar zur Zeit des hl. Remakus (um die Mitte des 7.  
Jahrh.) noch, der ihn durch Gründung des bekannten  
Klosters zu größerem Ansehen brachte. Der Name  
Stabulacum stammt hiernach ebensowenig wie der des  
benachbarten Malmundarium (ursprünglich Malmandra)  
von Remakus her, sondern beide sind erheblich älter  
wie dieser und keltischen Ursprunges.

9) Fast in jeder wallonischen Stadt findet sich der  
Straßenname **Vinave**, masc., so in Malmédy Grand  
und Petit Vinave, in Stavelot Haut Vinave, in  
Malmédy Vinave d'Ile; im arrond. de Tongres gibt  
es auch einen Water Haut Vinave: vgl. Corswarem,  
Mémoire historique et étymologique, S. 116.  
Über die Bedeutung des Wortes Vinave erfahren wir  
aus dem Dictionnaire Wallon-Français von Hubert,  
daß damit chemin bordé de maisons, le plus large,  
le plus grand et le plus fréquenté d'un endroit  
bezeichnet werde. Mit dieser Erklärung stimmt leider  
die Bedeutung „Nachbarschaft“ wenig, die das Wort  
vinave als Appellativ hat und die auch zu Grunde  
liegt, wenn von der „Grande fesse des Vinaves“  
die Martini-Kirchens auf den Dörfern Arimont, Ger-  
mont, Baugnez und Bruyères, Gueuzaine, Champagne)  
die Rede ist. Genügenden Aufschluß dürfen wir hier-  
nach nur aus der ursprünglichen Bedeutung bezw. aus  
der Etymologie des Wortes vinave erwarten und diese  
weist uns auf das lat. vicus novus zurück. Der  
Ubergang des o von novus in a ist auffallend, aber  
nicht ohne Beispiel: bei guicherat de la formation etc.  
S. 57 wird ein franz. Ortsn. Villenave aufgeführt, der

<sup>5)</sup> Stabuletum findet sich besonders häufig bei Roderique  
Diaceptationes S. 85, 86, 89, 90, 97 etc. In derselben Weise  
findet sich auch die Namen Tulpiacum (i. Zülpiach), Marciacum (i.  
Mersich), Urtiacum (i. Uerzig) in die Analogie der romanischen  
Ortsnamen auf -etum hineingezogen worden, indem sie in Ur-  
kunden nicht selten in der Form Tulpetum, Marcetum, Hurce-  
tum vorkommen.  
<sup>6)</sup> Vgl. Fick, die griech. Personennamen, S. 87. Griech.  
stakulo- ist identisch mit gall. stabulo-, da das griech. s im  
Wallonischen stets als b erscheint.

aus Villanova entstanden ist und ebenso ist der Ortsn.  
Cazenave (vgl. den Familienn. de Cazenave in  
Berviers) aus Casanova hervorgegangen. Welchen  
Begriff haben wir nun aber in dem Ausdruck vicus  
novus mit vicus zu verbinden? Auf diese Frage gibt  
uns Gysenhardt in seinem Buche: Römisch und Ro-  
manisch (Berlin 1882), S. 87, folgende Auskunft:  
„Vicus bedeutet erstens, was es seinem Ursprunge nach  
allein bedeuten sollte, ein Haus, zweitens bedeutet  
es Dorf und endlich in Rom (d. h. im alten Rom)  
zwar nicht geradezu Straße, auch nicht geradezu  
Stadttheit, sondern etwas zwischen beiden Begriffen  
liegendes und an ihnen beiden Antheil habendes.“ Dem-  
gemäß konnte also jedes neue Haus, jede neue Straße  
und jedes neue Dorf appellativisch als vicus novus  
bezeichnet werden; die Bedeutung „Nachbarschaft“ aber  
entwickelte sich aus der Verbindung vicus novus in  
derselben Weise, wie sich auch im Lateinischen mit dem  
aus vicus abgeleiteten vicinus der Begriff „benachbart“  
auf das Engste verbunden hat.

10) Der Ortsname **Robertville** (d. i. Roberti  
villa) wird von der deutschen Bevölkerung gewöhnlich  
„r (d. i. zur) Bivel“, auch „r Biveld“<sup>7)</sup> genannt;  
Kaltenbach schreibt sogar in seinem Regierungsbezirk  
Aachen S. 443 „Robertville oder Beber“. Die  
Wallonen sprechen und schreiben Rubiveie, Reubiveie,  
Rbiveie, in einem alten Schöffebuche Rubyville,  
in einem alten Manuscript (abgedruckt in der Semaine  
von 1881 Nr. 3, Supplément) Robiville. Aus diesen  
verschiedenen Formen erhellt, daß die deutsche Benennung  
„r Bivel“ hervorgegangen ist aus der wallonischen  
durch nachlässige und schnelle Aussprache entstandenen  
Rbiville, so daß also richtiger zu schreiben wäre  
z' (d. i. ze) Rbivel statt zr Bivel.  
Malmédy, den 25. August 1882.

Dr. Esser.

<sup>7)</sup> Ebenso erscheint der nassauische Ortsname Etville (aus  
lat. alta villa gebildet) im Volksmunde und auch amtlich als  
Eßfeld: vgl. Vog, die Vaudenmäler im Rgbz. Wiesbaden, S. 97.  
<sup>8)</sup> Offenbar verleiht durch den ebenso häufigen wie etymo-  
logisch dunkeln Flußnamen Beber.

**Haus- und Landwirthschaftliches.**

**Uebertragung der Tuberkulose auf Menschen.**

Der Stadt-Physiker in Wien hat, nach Mittheilung  
der „Wiener Approvisionirungs-Zeitung“ vom 31. Juli  
d. J., beim Stadtmagistrat beantragt, daß das Fleisch  
von perküchtigem Rindern und tuberkulösen Thieren als  
die menschlichen Gesundheit gefährlich, von der Kon-  
sumtion auszuschließen sei; ferner, daß eklant perküch-  
tliche Thiere für den Milchkonsum unschädlich gemacht  
und der Verkauf von Milch perküchtigter Thiere gesetz-  
lich verboten werde. (Siehe Kreisbl. Nr. 71.)

**Der Igel.**

Die „Braunschweigische landwirthschaftliche Zeitung“  
macht wiederholt ihre Leser darauf aufmerksam, daß der  
Igel als fleißiger, unermüdlicher Vertilger aller mög-  
lichen kleineren schädlichen Thiere als: Ratten, Mäuse,  
Hamster, dann Eidechsen, Frösche, Schlangen, darunter  
selbst die giftige Kreuzotter, endlich verschiedene Würmer,  
Grillen, Maitäfer, Engerlinge etc., ein für den Land-  
wirth höchst nützliches Thier ist, daher nicht verfolgt,  
sondern im Gegentheile geschont und geschützt werden  
solle. Es wird dabei besonders mitgetheilt, daß, wenn  
sie auch das ganze Jahr hindurch durch Füchse, Uhus  
etc. verfolgt werden, die Alten doch besonders gern im  
Winter, während sie beinahe gemäht in ihren ver-  
borgenen Nestern die kalte Zeit verschlafen, von den

Füchsen als Leckerbissen ausgegraben werden, während  
die im Juli oder August geworfenen, in den nächsten  
Monaten gegen Kälte sehr empfindlichen Jungen, wenn  
im Spätherbst oder im Anfange Winters vom Hunger  
getrieben aus dem Neste hervorkommen, oft durch Kälte  
zu Grunde gehen. Es wird daher empfohlen, die un-  
schuldigen und dabei nützlichen Thiere in die Scheuern  
zu ziehen, oder sie in der Nähe derselben, also geschützt  
vor ihren Feinden, in recht dichten, dornigen Gebüszen  
ansiedeln zu lassen, woselbst auch für die Jungen etwas  
Futter hingelegt werden kann.

**Civilstand vom 1. bis 31. August 1882.**

- a. Standesamtsbezirk St. Vith.**
1. Geburten: Am 2. Johann Nikolaus, S. v. Xavier  
Bohler und Barbara Neumeyer. — Am 7. Nikolaus Joseph,  
S. v. Andreas Schmitz und Bertha Verheggen. — Am 9.  
Anna Christina, T. v. Karl Wilhelm Daleiden und Anna  
Lützenkirchen. — Am 19. Karl Joseph Hubert, S. v. Albert  
Reinartz und Katharina Staffels. — Am 21. Franz Joseph, S.  
v. Franz Margrath und Maria Portiuntula Molitor. — Am  
24. Katharina, T. v. Heinrich Linden und Maria Petronella  
Sontes. — Am 25. Maria Margaretha, T. v. Peter Scholzen  
und Petronella Wiesen.
  2. Heirathen: 0 0 0
  3. Sterbefälle: Am 25. Moysius Reuter, Chemann  
von Anna Maria Pip, alt 77 J.
- b. Standesamtsbezirk Lommersweiler.**
1. Geburten: Am 7. Michael, S. v. Dairin Margrath  
und Anna Maria Johanna aus Breitsfeld. — Am 31. Susanna,  
T. v. Mathias Kaulmann und Katharina Gommers aus Lom-  
mersweiler.
  2. Heirathen: Am 21. Joseph Krings aus Galhausen  
und Maria Coumont aus Nenndorf. — Am 26. Cornelius  
Wehrhansen aus Hezem und Katharina Dorn aus Schlierbach.
  3. Sterbefälle: Am 7. Todgeburt.
- c. Standesamtsbezirk Cronbach.**
1. Geburten: Am 18. Margaretha, T. v. Johann  
Eicher und Magdalena Lamberty aus Ober-Eimmel.
  2. Heirathen: 0 0 0
  3. Sterbefälle: Am 22. Nikolaus Adams, alt 12 J.,  
aus Rodt.

**Jahrmärkte im Monat September. \*)**

- \*) Die mit einem \* bezeichneten Märkte befinden sich im  
Kreise Malmédy.
- Die in diesem Verzeichniß befindlichen Jahrmärkte für die  
Rheinprovinz (Regierungsbezirk Köln, Düsseldorf, Aachen, Trier  
und Coblenz), Fürstenthum Birkenfeld, der belgischen und  
holländischen Provinz Limburg, sowie die Hauptmessen des  
deutschen Reiches bezw. des deutschen Zollvereins sind genau  
nach der Aufstellung des königlichen Statistischen Bureaus zu  
Berlin entnommen.
10. Pützchen.
  11. \*Neuland, \*Weismes, Prilm, Speicher, Bedburg, Ma-  
riensheide, Pützchen, Barmen, Biesang b. Solten, Düsseldorf,  
Elberfeld, Heiligenhaus, Hiesfeld, Kaiserswerth, Rabentirchen,  
Neuß, Oberhausen, Droy, Nadevornwald, Aldenhoven, Erleken,  
Beurig, Büdlich, L bach, Veldenz, Fischbach in Birkenfeld, Ober-  
sreit Rheinbiller, Walthausen, Flörsheim, Frankfurt a. Main,  
Sahnstetten.
  12. \*Schönberg, Stadthyll, Wittlich, Biesfeld, Commern,  
Eise, Dinstaken, Oberhausen, Steele, Merscheid, Offenbach am  
Glan, Kreuznach, Niederbreisig, Steinel, Braunbach, Driedorf,  
Ems.
  13. Barmen, Düsseldorf, Elberfeld, Emmerich, Essen, Bre-  
beren, Reifferscheid Reg.-Bez. Aachen, Hermeskeil, Illingen,  
Treis, Camberg.
  14. Viebrich-Mosbach.
  15. Maestrict.
  16. Rheindt.
- Großherzogthum Luxemburg.**
12. Eitelbrück.
  13. Echternach, Roodt (Betzdorf).
  18. Mersch, Remich.
- Belgisch-Luxemburg.**
11. Cowan.
  12. Sibret.
  13. Biourge.
  15. St. Marie (Neuschateau), St.-Hubert.

**Versäumniss-Listen**  
sowie  
**Regeln u. Wörterverzeichnis**  
für die  
**deutsche Rechtschreibung**  
zum  
**Gebrauch in den preussischen Schulen**  
sind zu haben bei  
**J. Döpgen in St. Vith.**  
**S. C. Bodet, Malmédy,**  
Auenbrücke Nr. 88 und 200 A. verkauft:  
**Champagner- und Belgischer**  
**Roggen, Forstschmehl, Fut-**

**tergerste, Mais, Futterhafer**  
**und Roggenkleie, alles prima**  
**Qualität,**  
zu den billigsten Preisen.  
Der Preis für das 6pfündige Brod  
ist für die nächste Woche auf 55 Pfg.  
festgesetzt.  
**3000 Mark**  
sind gegen erste hypothekarische Sicher-  
heit und 5 pCt. Zinsen auszuleihen.  
Nähere Auskunft in der Exped.  
d. Blattes.

Die  
**Kaffeebrennerei**  
von  
**Leon. Heister jr., Montjoie,**  
empfiehlt ihre mit Zucker gebrannten  
**Java-Kaffees**  
in ganz vorzüglicher Waare zu den  
Preisen von M. 1.10, 1.20, 1.30 und  
1.40 pro Pfund.  
Bei Abnahme von 9 Pfund erfolgt  
die Zusendung per Post franco.

Für Aachen wird gesucht:  
**1 tüchtiger Schmiedegeselle**  
**und 1 Lehrling,**  
welcher 40 Thlr. für eine 2jährige  
Lehrzeit nebst Kost und Logis ver-  
dienen wird.  
Auskunft bei **S. Stephann** in  
**Malmédy.**

Die so beliebte  
**Toilette-Abfall-Seife,**  
à Pfd. 0,60 Mark,  
traf wieder frisch ein bei  
**Paul Winther** in Malmédy.

# Recht. Öffentliche Immobilien- Versteigerung.

Auf Ansehen des zu Petit-Hier, Canton Viel-Salm in Belgien, wohnenden Ackermanns Joseph Legros, Wittwer von Maria geb. Heinrichs, handelnd in seiner Eigenschaft als Vater und gesetzlicher Vertreter seiner aus der Ehe mit der verlebten Maria Heinrichs gezeugten, ohne Gewerbe bei ihm domizilirten minderjährigen Kinder, nämlich: Maria, Barbara und Hubert Legros, wird der unterzeichnete Notar  
**am Mittwoch den 20. September cr.,  
Morgens 10 Uhr,  
zu Recht, im Hotel Gennes,**

auf Grund Beschlusses des Friedensgerichts zu Viel-Salm vom 29. Juli 1882, die nachbezeichneten, auf dem Banne von Recht gelegenen Immobilien, an den Meistbietenden öffentlich versteigern, nämlich:

1. Weide „auf'm Knipp“, groß 37 Ar 97 Meter, grenzend an Schmitz Franz und Mattonet, taxirt zu **M. 45,00**
2. Acker „im Frommend“, groß 27 Ar 97 Meter, grenzend an Gennes Peter und Herbrand Johann Joseph, taxirt zu **M. 405,00**
3. Holzung „hinter Dilburg“, groß 17 Ar 97 Meter, grenzend an Gennes Peter und Zangerlé Nirlas, taxirt zu **M. 120,00**
4. Wiese „am Bambusch“, groß 24 Ar 19 Meter, grenzend an Schmitz Joseph und Weg, taxirt zu **M. 330,00**
5. Acker „am Engelsdorferweg“, groß 36 Ar, grenzend an Peter Dejozé, taxirt zu **M. 525,00**
6. Acker „am Amerlerleg“, groß 27 Ar 66 Meter, grenzend an Dejozé Peter und Meher Christian, taxirt zu **M. 210,00**
7. Wiese „im Benn“, groß 23 Ar 89 Meter, grenzend an Franz Schmitz, taxirt zu **M. 390,00**
8. Weide „Zirgenoder“, groß 15 Ar 30 Meter, grenzend an Zangerlé Johann Peter, taxirt zu **M. 30,00**
9. Acker „Steckesfeld“, 1 Loos, grenzend an Hubert Daniels, taxirt zu **M. 360,00**
10. Weide „am Ortswald“, groß 9 Ar 19 Meter, grenzend an Zangerlé Nicolas und Kolloff Johann, taxirt zu **M. 30,00**
11. Eine auf dem Banne der Gemeinde Crombach, in Flurabtheilung „Thurmeswiesen“ gelegene Wiese, groß 30 Ar 57 Meter, taxirt zu **M. 45,00**

Bedingungen und sonstige Voracten liegen bei dem Unterzeichneten zur Einsicht offen.

Malmedy, den 31. August 1882.

Der königliche Notar,  
**Kogel.**

## Vollberechtigtes Progymnasium zu Malmedy.

Anfang des Wintersemesters  
am 25. September.

Die Hebelisten für die Einkommensteuer der evang. Gemeinde Malmedy-St. Vith sind aufgestellt und liegen in Malmedy bei dem Unterzeichneten, in St. Vith bei Herrn Lehmann während 14 Tagen zur Einsicht offen.

Malmedy und St. Vith,  
den 2. September 1882.

Das Presbyterium,  
J. A.

L. Nacken, Pfr.

Zoll = Inhaltserklärung  
zu haben in der Buchdruckerei d. Bl.

### Haus- u. Familienbuch.

### Volksarzneimittel

und einfache

nicht pharmazeutische Heilmittel gegen Krankheiten des Menschen.

Von

Dr. Joh. Fr. Oslander,

weil. Prof. der Medizin in Göttingen,  
Fürstlich Waldeck'schem Hofrath etc.

Siebente Auflage.

Sch. 2 H., geb. 2 H. 60 S

Dieses von Ärzten und Laien allgemein geschätzte Buch bietet eine Fundgrube der besten, einfachsten und erprobtesten Volks- und Hausarzneimittel gegen Krankheiten und Lebensgefahren bei Kindern und Erwachsenen. Jedermann kann sich diese Mittel sowohl leicht verschaffen, als sie auch selbst anwenden.

Zu obigem Preise durch jede Buchhandlung, sowie gegen Frankosendung des Betrages auch von dem Unterzeichneten zu beziehen.

Verlag von  
Carl Meyer (Gustav Prior)  
in Hannover.



Aeltestes, bestes und wohlfeilstes

Herangegeben unter  
Mitwirkung hervorragender Schriftsteller geistlichen und weltlichen Standes  
in allen Gegenden der Welt.

**XVI. Jahrgang. 1882.**

Jährlich erscheinen 24 oder monatlich 2 Hefte in Umschlag, von je 4 1/2 Bogen  
groß Quart, reich illustirt, nebst einer Anzeigen-Beilage.

**Preis per Heft 25 Pfg. — per Jahrgang 6 Mk.**

Mit prachtvoller Oelfarben-Druck-Prämie 44 x 34 cm.:

„Christkindleins Herabkunft“,  
gegen Nachzahlung von nur 1 Mark 20 Pfg.

In Bezugs durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes, durch alle Hauptzeitungs-  
Expeditionen, sowie direct von der Verlagshandlung

Gebr. Karl & Nikolaus Benziger in Einsiedeln in der Schweiz.

Heft 24 ist soeben erschienen und ausgegeben.

## Der kleine Meyer.

Dritte Auflage

von

## MEYERS HAND-LEXIKON.

In einem Band gibt es Auskunft über jeden Gegenstand der menschlichen Kenntniss und nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum, einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid. Auf 2166 kleinen Oktavseiten über 60,000 Artikel, mit über 100 Karten, Tafeln und Beilagen.

40 Lieferungen à 30 Pfg.

Verlag des Bibliographischen Instituts  
in Leipzig.

Subskription in allen Buchhandlungen.

### Allen Landwirthen

kann nicht oft genug empfohlen werden, sich auf die in Frankfurt a. M. erscheinende  
**Deutsche Allgemeine Zeitung**

sie

### Landwirthschaft, Gartenbau und Forstwesen

vereinigt mit der Zeitschrift für

### Ziehhaltung und Milchwirthschaft

zu abonniren.

Unter Mitwirkung sowohl anerkannt vorzüglicher praktischer Landwirthe, als namhafter Gelehrter, bleibt es fortgesetzt das Streben der Redaktion, überall unter den Berufsgegnossen Kenntnisse verbreiten zu helfen, nicht nur auf dem Gebiete praktischer Erfahrung, sondern auch in den mit der Landwirthschaft verbundenen naturwissenschaftlichen Fächern. Sie wird das durch gebiegene und doch leichtverständliche Abhandlungen zu erreichen suchen.

Außer vielen in der Zeitung selbst enthaltenen belehrenden Feuilletons, wird jeder Nummer der Zeitung als interessante und fesselnde Lektüre für die Familie ein gebiegenes

### Illustrirtes Unterhaltungsblatt

gratis beigegeben. — Abonnementspreis bei jeder Postanstalt (Postzeitungsverzeichniß Nr. 1161) nur Mk. 1.50 vierteljährlich (und 15 Pfg. Bestellgeld). — Jeder Landbriefträger nimmt Bestellungen von Abonnements entgegen. — Landwirthschaftliche Vereine erhalten beim Bezug von mindestens 50 Exemplaren besonders günstige Bedingungen.

Auflage 15 000 Expl. Inserate pro 5gepalt. Petitzeile 30 Pf.  
Tüchtige und solide Acquisiteure werden jederzeit allerorts angestellt.

## Abtheilungs-Listen

sind vorrätzig und zu haben in der Buchdruckerei dieses Blattes.

Das „Preisblatt für die Expedition wöchentlich Mittwoch und Samstag Bestellungen werden bei uns in der Expedition entgegenommen. — Der Preis beträgt pro Quartal in der Expedition abgezogen 1 Mark 20 Pfg. — schließlich der Preis

Nr. 73.

Amlich

Der übungspflichtige Nicolaus Lenz, getauft in Witzgenbach, Kreis Staudes „Knecht“ und wird hierdurch am 1. Dezember 1882 entweder einem an Deutschen Reiches gerichtliche Verfahren den wird.  
Cuppen, den 7.  
Königliches

Das Reg

Das Verlangen im Programm, welches Presse erhoben wird, ist, der die letzten im Interesse seiner den Wald vor Bäumen

Jedermann weiß, welches man nicht zu Gebiete der Kirchenpolitik unter strengster Wahrheit Gebiete der Steuerreform weise Ermüdigung von der Gemeinden von Schlagen zu Grund und zu diesem Zweck nothwendig die indirekten

Dieses Programm ist täglich von der Redaktion alle ihre Kundgebungen dieses Programms und dasselbe. Dieses Programm schließt den Gegenstand gebildet, und es ist woraus man schließen sollte aufgegeben haben

Was speziell das in dasselbe seiner Zeitmäßigen Liberalen begründete Interesse dafür verloren gerathen haben, es weicht die Regierung, die nicht bewegen lassen, zu entfernen und die die weniger hoch, ist, anzuschlagen.

Wir glauben nun, für alle, denen es um die Anschauungen und vollständig für die Parteien ausreichend ist, nicht als genügend betrachtet wird, zu wissen zur Ausführung desselben braucht gar kein Geheimniß, daß die Regierung es für die besten Verwendungszwecke, daß das Abgeordnetenhaus von der Hand nicht ablassen wird, um die Sache und nicht um Erfolg ihres Prinzips zu gehen, in Anschlagung zu gehen, in der Hoffnung schließlich auch das Gan-